



Gebührenverordnung (GebVO)

der Politischen Gemeinde Hochfelden

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung	4
	Art. 2 Gebührenpflicht.....	4
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	4
	Art. 4 Bemessungsgrundlage.....	4
	Art. 5 Gebührentarif.....	4
	Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	5
	Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
	Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	5
	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	5
	Art. 10 Kostenvorschuss	5
	Art. 11 Mehrwertsteuer	5
	Art. 12 Fälligkeit.....	6
	Art. 13 Verzugszins	6
	Art. 14 Gebührenverfügung.....	6
	Art. 15 Mahnung, Betreibung und Geringfügigkeit	6
	Art. 16 Verjährung.....	6
II.	Die einzelnen Gebühren	7
	A. Allgemeine Gebühren.....	7
	Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	7
	Art. 18 Gesuch um Informationszugang	7
	Art. 19 Medien	7
	B. Bau und Planung	7
	Art. 20 Grundlagen	7
	Art. 21 Planungen	7
	Art. 22 Vermessung und Leitungskataster	7
	Art. 23 Natur- und Heimatschutz	8
	C. Bürgerrecht	8
	Art. 24 Schweizerinnen und Schweizer	8
	Art. 25 Ausländerinnen und Ausländer	8
	Art. 26 Zusätzliche Gebühren.....	8
	D. Einwohnerdienste.....	8
	Art. 27 Einwohnerdienste	8
	E. Finanzen und Steuern	8
	Art. 28 Löschung Betreibungen	8
	Art. 29 Steuerausweise.....	8
	F. Friedhof- und Bestattungswesen.....	9
	Art. 30 Bestattungskosten.....	9
	Art. 31 Grabunterhalt und Grabpflege	9
	G. Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	9
	Art. 32 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	9
	H. Lebensmittelkontrolle.....	9
	Art. 33 Lebensmittelkontrolle	9
	I. Polizeiwesen Sicherheit.....	9
	Art. 34 Gastgewerbepatente	9

Art. 35	Hinausschieben der Schliessungsstunden	9
Art. 36	Abgaben auf gebranntes Wasser	10
Art. 37	Hunde.....	10
Art. 38	Waffenerwerbsscheine.....	10
Art. 39	Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	10
Art. 40	Feuerwehrwesen	10
J.	Soziales.....	10
Art. 41	Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen.....	10
Art. 42	Bestätigungen	10
Art. 43	Bewilligungen und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten.....	10
K.	Schule und Bildung.....	10
Art. 44	Allgemeine Verwaltungsgebühren	10
Art. 45	Volksschule	11
Art. 46	Freiwillige Angebote der Schule	11
Art. 47	Schulergänzende Betreuung.....	11
Art. 48	Sonderschulen.....	11
Art. 49	Musikschule	11
Art. 50	Mediothek.....	11
L.	Nutzung öffentlichen Grundes.....	12
Art. 51	Parkiergebühren	12
Art. 52	Gesteigerter Gemeindegebrauch und Sondernutzung.....	12
M.	Rechtspflege.....	12
Art. 53	Friedensrichteramt.....	12
N.	Gemeindebetriebe und öffentliche Liegenschaften	12
Art. 54	Gemeindebetriebe	12
Art. 55	Öffentliche Liegenschaften.....	12
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 56	Übergangsbestimmung	12
Art. 57	Inkraftsetzung	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
 - a) Leistungen der Verwaltung, der Betriebe und von der Gemeinde beauftragter Dritter,
 - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale, überkommunale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Für die nicht bezahlten Gebührenteile besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlage

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
 - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung und Betriebe sowie der Behörden und von der Gemeinde beauftragten Dritten für die konkrete Leistung,
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

- ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Der Gebührentarif und Änderungen darin werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermit-teln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 20 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren, vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung, der Bewilligung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Ent-scheid darüber ist zu begründen. Die Erhöhung kann maximal soweit gehen, dass die Kosten der Gemeinde gedeckt werden.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Ge-samtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvor-schusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer - sofern die Gemeinde in diesem Bereich mehrwertsteuerpflichtig ist - nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. Bei spezifischen Gebühren bleiben kürzere oder längere Zahlungsfristen vorbehalten.
- ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung, Betreibung und Geringfügigkeit

- ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.
- ³ Bei geringfügigen Beträgen kann im Einzelfall auf eine Betreibung verzichtet werden. Der geschuldete Betrag ist in diesem Fall abzuschreiben.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A. Allgemeine Gebühren

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Medien

- ¹ Der «Dorfspiegel» wird kostenlos in alle Haushaltungen von Hochfelden verteilt. Für Auswärtige beträgt die Gebühr maximal CHF 100.
- ² Von der Gemeinde betriebene Social-Media-Kanäle sind für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Vereine kostenlos verfügbar. Davon ausgenommen sind Internetverbindungskosten, welche zulasten der Nutzenden gehen.

B. Bau und Planung

Art. 20 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Der Gemeinderat setzt dazu die Verordnung über die Gebühren im Bauwesen fest.

Art. 21 Planungen

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 22 Vermessung und Leitungskataster

- ¹ Die amtliche Vermessung wird nach kantonalen Vorschriften verrechnet.
- ² Für Auszüge aus dem Leitungskataster wird eine Gebühr von CHF 50 bis CHF 2'000 nach Aufwand erhoben.

Art. 23 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

C. Bürgerrecht

Art. 24 Schweizerinnen und Schweizer

- ¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten von Schweizerinnen und Schweizern im Gebührentarif fest.
- ² Die Gebühren stützen sich auf die Vorgaben des kantonalen Rechts.

Art. 25 Ausländerinnen und Ausländer

- ¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten von Ausländerinnen und Ausländern im Gebührentarif fest.
- ² Die Gebühren stützen sich auf die Vorgaben des kantonalen Rechts.

Art. 26 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für Sprach- und/oder Grundkenntnistests.

D. Einwohnerdienste

Art. 27 Einwohnerdienste

- ¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Kantonales Recht bleibt vorbehalten.

E. Finanzen und Steuern

Art. 28 Löschung Betreibungen

Die Gemeindeverwaltung erhebt für die Löschung von Einträgen im Betreibungsregister Gebühren.

Art. 29 Steuerausweise

- ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30 und CHF 300.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

F. Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 30 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Friedhof-Zweckverband Bülach die Gebühren kostendeckend fest.

³ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen richten sich nach der Gebührenverordnung des Friedhof-Zweckverbands Bülach über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 31 Grabunterhalt und Grabpflege

Die Gebühren werden durch den Friedhof-Zweckverband Bülach festgelegt.

G. Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 32 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gelten die kantonalen Bestimmungen über die Pflegefinanzierung und die jeweiligen Taxordnungen der Institute.

² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

H. Lebensmittelkontrolle

Art. 33 Lebensmittelkontrolle

Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

I. Polizeiwesen | Sicherheit

Art. 34 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20 und CHF 1'000.

Art. 35 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 200 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 2'000 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000 erhoben werden.

Art. 36 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200 und CHF 8'000. für vier Jahre.

Art. 37 Hunde

Gestützt auf das Hundegesetz bezahlen Hundehalterinnen und Hundehalter für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von CHF 70 bis CHF 200.

Art. 38 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 39 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 40 Feuerwehrwesen

Die Gebühren richten sich nach dem Tarifreglement des Feuerwehrzweckverbands Höri-Hochfelden.

J. Soziales

Art. 41 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe und Asylfürsorge werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 42 Bestätigungen

Die Gebühr für die Bestätigung über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe beträgt pro Bestätigung höchstens CHF 50.

Art. 43 Bewilligungen und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten

Die Gebühren für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten richten sich nach der Verordnung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHV).

K. Schule und Bildung

Art. 44 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten sowie den Verlust von Schulmaterial Gebühren.

Art. 45 Volksschule

Die Schule Hochfelden erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

Art. 46 Freiwillige Angebote der Schule

¹ Für freiwillige Angebote der Schule Hochfelden (z.B. Ski- und Ferienlager, Schulsport, Wahl- und Freifächer) werden angemessene Gebühren erhoben.

² Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde berücksichtigt im Einzelfall die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Art. 47 Schulergänzende Betreuung

¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule Hochfelden von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung.

² Die zuständige Behörde legt individuelle Vergünstigungen in einem entsprechenden Reglement fest. Dabei wird namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

Art. 48 Sonderschulen

¹ Die anfallenden Kosten für eine Sonderschulung werden von Gemeinde und Kanton übernommen. Das gilt auch für die Transportkosten.

² Die Erziehungsberechtigten übernehmen die Kosten für eine allfällige Verpflegung durch die Schule sowie für Betreuungsangebote, die über die Öffnungszeiten der Sonderschule hinausgehen und für Nebenauslagen gemäss Vereinbarung mit der Sonderschule

Art. 49 Musikschule

Für die musikalische Ausbildung werden von der mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institution von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements dieser Institution.

Art. 50 Mediothek

¹ Für die Ausleihe können Gebühren als Jahreskarten oder für den Einzelbezug erhoben werden. Sie sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren erlassen oder reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif fest.

L. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 51 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden. Die Gemeindeversammlung erlässt eine entsprechende Gebührenverordnung.

Art. 52 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

M. Rechtspflege

Art. 53 Friedensrichteramt

Das Friedensrichteramt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

N. Gemeindebetriebe und öffentliche Liegenschaften

Art. 54 Gemeindebetriebe

Für folgende spezialfinanzierte Gemeindebetriebe (Eigenwirtschaftsbetriebe) gelten separate Gebührenverordnungen oder -reglemente:

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Abfallbewirtschaftung

Art. 55 Öffentliche Liegenschaften

Für die Vermietung gemeindeeigener Liegenschaften gelten die entsprechenden Nutzungsreglemente, in welchen auch die Gebühren festgelegt sind.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 57 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- ² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats und der Primarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
- ³ Der revidierte Gebührentarif wird gleichzeitig mit dieser Gebührenverordnung in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Dezember 2025.

Gemeinderat Hochfelden

sig. Stefan Bickel
Gemeindepräsident

sig. Beatrice Wüthrich
Gemeindeschreiberin